

---

# Kantonale Jagdprüfungsverordnung (KJPV)

Vom 27. März 2007 (Stand 1. Juni 2019)

---

Gestützt auf Art. 36 und Art. 36a des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 27. März 2007

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Wahl der Prüfungsexperten

<sup>1</sup> Die Wahl der Prüfungsexperten erfolgt durch das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität.

### Art. 2 Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Durchführung der Eignungsprüfungen obliegt dem Amt für Jagd und Fischerei.

### Art. 3 Anmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldefrist für die Prüfung und die Anmeldestellen werden vom Amt für Jagd und Fischerei im Kantonsamtsblatt publiziert. \*

<sup>2</sup> ... \*

### Art. 4 Hegeleistung

<sup>1</sup> Die Hegeleistung gemäss Artikel 36 Absatz 1 des kantonalen Jagdgesetzes<sup>2)</sup> ist bei einer Sektion des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKJPV) zu erbringen. Sie umfasst 50 Stunden. Mindestens 30 Stunden sind vor der praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung zu leisten.

<sup>2</sup> Die Kandidaten sind nicht verpflichtet, einer Sektion des BKJPV anzugehören.

<sup>3</sup> Das Departement kann die Hegetätigkeit der Prüfungskandidaten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem BKJPV regeln.

---

<sup>1)</sup> BR [740.000](#)

<sup>2)</sup> BR [740.000](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **Art. 4a \***      Waffen- und Schiessausbildung

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Waffen- und Schiessprüfung ist eine Waffen- und Schiessausbildung. Diese umfasst 18 Stunden. \*

<sup>2</sup> Die Kursanbieter haben eine Präsenzliste zu führen und den Prüfungskandidaten den Besuch der Ausbildung schriftlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Das Amt für Jagd und Fischerei bestimmt die Anforderungen, welche die Kursanbieter erfüllen müssen. Es bezeichnet die anerkannten Kursanbieter.

## **Art. 4b \***      Fachkudkurs zur Wildfleischgewinnung

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Prüfung "Wild und Jagd" ist eine Ausbildung zum Erwerb der Kenntnisse für die Untersuchung und Verarbeitung von erlegtem Jagdwild. Diese umfasst mindestens fünf Stunden.

<sup>2</sup> Die Kursanbieter haben eine Präsenzliste zu führen und den Prüfungskandidaten den Besuch der Ausbildung schriftlich zu bestätigen.

## **Art. 5**            Prüfungsgebühren

<sup>1</sup> Bei der erstmaligen Anmeldung beträgt die Gebühr für die gesamte Prüfung sowie für die zur Prüfungsvorbereitung abgegebenen Unterlagen 300 Franken.

<sup>2</sup> Für die Wiederholung einzelner Prüfungsfächer werden folgende Gebühren erhoben:

- |      |                                       |           |
|------|---------------------------------------|-----------|
| a) * | Theoretische Waffenprüfung            | Fr. 60.–  |
| b) * | Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung | Fr. 120.– |
| c) * | Theoretische Prüfung Wild und Jagd    | Fr. 140.– |

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> Prüfungsgebühren werden nur zurückerstattet, wenn der Kandidat wegen höherer Gewalt verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen.

## **Art. 6**            Kanzleigebühren

<sup>1</sup> Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung wird eine Kanzleigebür von 20 Franken erhoben.

## **2. Gegenstand, Durchführung und Bewertung der Prüfungen**

### **Art. 7**            Gegenstand der Prüfung

#### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Prüfung umfasst:

- eine Waffen- und Schiessprüfung;
- eine theoretische Prüfung Wild und Jagd.

<sup>2</sup> Auf die sprachliche Herkunft der Kandidaten ist Rücksicht zu nehmen.

**Art. 8** 2. Anerkennung bestandener Waffen- und Schiessprüfungen

<sup>1</sup> Eine im In- oder Ausland bestandene Waffen- und Schiessprüfung wird anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit der Bündner Prüfung hinsichtlich der theoretischen Waffenprüfung sowie der praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung gegeben ist.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Anerkennung der Waffen- und Schiessprüfung ist schriftlich und mit den entsprechenden Unterlagen zusammen mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung einzureichen. Über die Anerkennung befindet das Amt für Jagd und Fischerei.

**Art. 9** Waffen- und Schiessprüfung  
1. Gegenstand der Prüfung

<sup>1</sup> Die Waffen- und Schiessprüfung besteht aus einer theoretischen Waffenprüfung und einer praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung.

**Art. 10** 2. Theoretische Waffenprüfung

<sup>1</sup> Die theoretische Waffenprüfung wird schriftlich abgenommen. Sie umfasst die Waffenkunde. Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere Fragen betreffend:

- a) die Waffengesetzgebung;
- b) die Jagdwaffen und die Jagdmunition einschliesslich Bestandteile, Funktion, Ballistik, Schiesstechnik und Schussdistanzen;
- c) \* die Sicherheitsvorschriften.
- d) \* ...

**Art. 11** 3. Praktische Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung

<sup>1</sup> Die praktische Waffenhandhabungsprüfung beinhaltet den sicheren Umgang mit Waffen und wird von einem dafür ausgebildeten Prüfungsexperten abgenommen.

<sup>2</sup> Kandidaten, welche vorgängig die praktische Waffenhandhabungsprüfung bestanden haben, werden zur Schiessprüfung zugelassen. Die Schiessprüfung wird durch den verantwortlichen Schiessleiter durchgeführt. Sie umfasst das Kugelprogramm und das Schrotprogramm. \*

- a) \* ...
- b) \* ...

<sup>3</sup> Das Kugelprogramm wird auf der Gämsscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-4, stehender Gämssbock) in 100 m Entfernung absolviert. Es wird mit Zeitangabe kommandiert und umfasst 2 Probeschüsse (liegend, einzeln gezeigt) und 6 für die Passe zählende Schüsse unter folgenden Bedingungen: \*

- a) 3 Schüsse liegend frei oder aufgelegt, Zeitlimite für die Serie 180 Sekunden, am Schluss gezeigt (nach Serie gezeigt);
- b) 3 Schüsse sitzend oder kniend frei oder angestrichen, Zeitlimite für die Serie 180 Sekunden, am Schluss gezeigt (nach Serie gezeigt);
- c) Mindestanforderung 6 Treffer im 8er- bis 10er-Ring (ohne Probeschüsse).

<sup>4</sup> Das Schrotprogramm wird auf der automatischen Kipphasenanlage gleichen Typs mit drei Kippsegmenten in 30 bis 35 m Entfernung absolviert (Schiesslucke 5 m). Es umfasst 2 Probeschüsse und 10 für die Passe zählende Schüsse auf den laufenden Hasen unter folgenden Bedingungen: \*

- a) es dürfen Schrotpatronen mit Schrot von 3,5 mm Korngrösse und mit einem Gewicht von maximal 36 g verwendet werden;
- b) Selbstauslösung und Waffe nach der Selbstauslösung in Anschlag, stehend frei;
- c) Mindestanforderung 7 Treffer im vorderen oder mittleren Kippfeld (ohne Probeschüsse).

### **Art. 12** 4. Zugelassene Waffen

<sup>1</sup> Für die Prüfung dürfen nur für die Jagd im Kanton Graubünden zugelassene Waffen und Zielvorrichtungen verwendet werden.

<sup>2</sup> Hilfsmittel wie Schiessjacken, Polsterungen, Schlaufriemen, Schiessbrillen, Schiessmützen und Schiessbänder oder spezielle Schiesshandschuhe sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Im Waffenfachhandel erhältliche Hilfsmittel, die an der Waffe angebracht werden, um den Anschlag oder die Handhabung zu verbessern, dürfen verwendet werden. \*

### **Art. 13** Prüfung Wild und Jagd

<sup>1</sup> Die theoretische Prüfung Wild und Jagd wird von einer Kommission abgenommen, die aus einem Obmann und vier Experten besteht. Es werden nur Kandidaten zugelassen, welche bereits an der Waffen- und Schiessprüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup> Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) \* Wild und Umwelt: Das Wild in seinem Lebensraum, die Wildtiere als Glieder von Lebensgemeinschaften, die Wildbestände und ihre Zusammensetzung, die Regulation der Bestände durch die Jagd, die Grundzüge der Jagdplanung, die Ökologie der Wildlebensräume, Hegemassnahmen, Erhaltung und Pflege der Lebensräume sowie Wildschadenverhütung;
- b) Wildkunde: Jagdbare und geschützte Wildarten, Erkennungsmerkmale, Lebensweise und Fortpflanzung, Altersbestimmung, Zuwachs und Abgang, Krankheit, Fährten- und Spurenkunde;
- c) \* Jagdkunde: Aufgabe des Jägers, weidmännische Ausübung der Jagd, Ausrüstung, Jagdmethoden, Ansprechen, Verhalten vor und nach dem Schuss, Nachsuche, Jagdhunde, Aufbrechen und Behandlung des erlegten Wildes;
- d) Gesetzeskunde: Eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung.

### **Art. 14** Bewertung der theoretischen Prüfungen

<sup>1</sup> Die theoretischen Prüfungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- a) 6 = sehr gut;
- b) 5 = gut;

- c) 4 = genügend;
- d) 3 = ungenügend;
- e) 2 = schwach;
- f) 1 = sehr schwach.

**Art. 15** Prüfungsanforderungen

<sup>1</sup> Die theoretische Waffenprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens eine genügende Note erreicht.

<sup>2</sup> Die praktische Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat im Fach Waffenhandhabung mindestens eine genügende Note erreicht und zudem bei der Schiessprüfung die minimale Trefferzahl erfüllt.

<sup>3</sup> Die theoretische Prüfung Wild und Jagd ist bestanden, wenn der Kandidat: \*

- a) eine genügende Durchschnittsnote erreicht;
- b) \* in keinem Fach mit einer Note unter 3 bewertet worden ist;
- c) \* in den drei Fächern Wild und Umwelt, Wildkunde sowie Jagdkunde nicht mehr als eine Note unter 4 hat.

Für die Berechnung der Durchschnittsnote zählen die Fächer Wild und Umwelt, Wildkunde sowie Jagdkunde doppelt und das Fach Gesetzeskunde einfach.

**Art. 16** Wiederholung der Prüfungen

<sup>1</sup> Nicht bestandene Prüfungsfächer bei der Waffen- und Schiessprüfung können im gleichen Jahr an einem zweiten Termin wiederholt werden. Zur Schiessprüfung werden die Kandidaten überdies am Prüfungstag ein zweites Mal zugelassen.

<sup>2</sup> Die theoretische Prüfung Wild und Jagd kann im darauf folgenden Jahr wiederholt werden.

**Art. 17** Jagdpatentbüchlein

<sup>1</sup> Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Jagdpatentbüchlein.

**Art. 18** Ausschluss von den Prüfungen

<sup>1</sup> Kandidaten, die den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stören oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen, können durch die Prüfungskommission, die Prüfungsexperten oder den Schiessleiter von weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

**Art. 19** Versicherung

<sup>1</sup> Personen, welche bei der Prüfung mitwirken, sowie die Prüfungskandidaten sind für die Dauer der Prüfung durch den Kanton gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

## 3. Schlussbestimmungen

**Art. 20**           Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Eignungsprüfung für Jäger vom 19. März 1990<sup>3)</sup> wird aufgehoben.

**Art. 21**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

---

<sup>3)</sup> AGS 1990, 2283 und Änderungen gemäss AGS 1996, 3778; AGS 1998, 4288; AGS 1999, 4485 und AGS KA 2001, 2050

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.03.2007	01.06.2007	Erlass	Erstfassung	-
17.11.2009	01.01.2010	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
17.11.2009	01.01.2010	Art. 3 Abs. 2	aufgehoben	-
05.11.2013	01.12.2013	Art. 4a	eingefügt	-
05.11.2013	01.12.2013	Art. 5 Abs. 2, a)	geändert	-
05.11.2013	01.12.2013	Art. 5 Abs. 2, b)	geändert	-
05.11.2013	01.12.2013	Art. 5 Abs. 2, c)	geändert	-
05.11.2013	01.12.2013	Art. 15 Abs. 3	geändert	-
03.05.2016	01.10.2016	Art. 4a Abs. 1	geändert	2016-005
03.05.2016	01.10.2016	Art. 5 Abs. 3	aufgehoben	2016-005
03.05.2016	01.10.2016	Art. 11 Abs. 2, a)	geändert	2016-005
03.05.2016	01.10.2016	Art. 13 Abs. 2, a)	geändert	2016-005
03.05.2016	01.10.2016	Art. 13 Abs. 2, c)	geändert	2016-005
03.05.2016	01.10.2016	Art. 15 Abs. 3	geändert	2016-005
03.05.2016	01.10.2016	Art. 15 Abs. 3, c)	geändert	2016-005
28.02.2017	01.06.2017	Art. 10 Abs. 1, c)	geändert	2017-004
28.02.2017	01.06.2017	Art. 10 Abs. 1, d)	aufgehoben	2017-004
28.02.2017	01.06.2017	Art. 15 Abs. 3, b)	geändert	2017-004
28.05.2019	01.06.2019	Art. 4b	eingefügt	2019-004
28.05.2019	01.06.2019	Art. 5 Abs. 2, c)	geändert	2019-004
28.05.2019	01.06.2019	Art. 11 Abs. 2	geändert	2019-004
28.05.2019	01.06.2019	Art. 11 Abs. 2, a)	aufgehoben	2019-004
28.05.2019	01.06.2019	Art. 11 Abs. 2, b)	aufgehoben	2019-004
28.05.2019	01.06.2019	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	2019-004
28.05.2019	01.06.2019	Art. 11 Abs. 4	eingefügt	2019-004
28.05.2019	01.06.2019	Art. 12 Abs. 3	eingefügt	2019-004

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.03.2007	01.06.2007	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1	17.11.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	17.11.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 4a	05.11.2013	01.12.2013	eingefügt	-
Art. 4a Abs. 1	03.05.2016	01.10.2016	geändert	2016-005
Art. 4b	28.05.2019	01.06.2019	eingefügt	2019-004
Art. 5 Abs. 2, a)	05.11.2013	01.12.2013	geändert	-
Art. 5 Abs. 2, b)	05.11.2013	01.12.2013	geändert	-
Art. 5 Abs. 2, c)	05.11.2013	01.12.2013	geändert	-
Art. 5 Abs. 2, c)	28.05.2019	01.06.2019	geändert	2019-004
Art. 5 Abs. 3	03.05.2016	01.10.2016	aufgehoben	2016-005
Art. 10 Abs. 1, c)	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-004
Art. 10 Abs. 1, d)	28.02.2017	01.06.2017	aufgehoben	2017-004
Art. 11 Abs. 2	28.05.2019	01.06.2019	geändert	2019-004
Art. 11 Abs. 2, a)	03.05.2016	01.10.2016	geändert	2016-005
Art. 11 Abs. 2, a)	28.05.2019	01.06.2019	aufgehoben	2019-004
Art. 11 Abs. 2, b)	28.05.2019	01.06.2019	aufgehoben	2019-004
Art. 11 Abs. 3	28.05.2019	01.06.2019	eingefügt	2019-004
Art. 11 Abs. 4	28.05.2019	01.06.2019	eingefügt	2019-004
Art. 12 Abs. 3	28.05.2019	01.06.2019	eingefügt	2019-004
Art. 13 Abs. 2, a)	03.05.2016	01.10.2016	geändert	2016-005
Art. 13 Abs. 2, c)	03.05.2016	01.10.2016	geändert	2016-005
Art. 15 Abs. 3	05.11.2013	01.12.2013	geändert	-
Art. 15 Abs. 3	03.05.2016	01.10.2016	geändert	2016-005
Art. 15 Abs. 3, b)	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-004
Art. 15 Abs. 3, c)	03.05.2016	01.10.2016	geändert	2016-005